

**Siebte Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung
- Magisterprüfung -
der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 17. Dezember 1997
vom 7. Januar 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 91 Abs. 4 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190) sowie des Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 und des Artikel 52 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (AB Uni 99/13) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. Dezember 1997 (ABl. NRW.2 S.593), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (AB Uni 2001/10), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Von dieser Regelung sind die Nebenfächer Wirtschaftspolitik sowie Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management ausgenommen.“
2. § 10 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „In den Fächern Wirtschaftspolitik sowie Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management wird die Zwischenprüfung studienbegleitend nach einem Leistungspunktesystem nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs A abgelegt.“
3. § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 4 erhalten folgende Fassung: „Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Ein zwingender Grund ist insbesondere anzuerkennen, wenn in einem Prüfungstermin andernfalls die Prüferinnen und Prüfer unzumutbar belastet würden oder es zu einer für die Studierenden unzumutbaren Verlängerung der für die Korrektur benötigten Zeit käme oder wenn eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht. Die durch die einzelne schriftliche Arbeit zu erbringende Prüfungsleistung gilt dann als erbracht, wenn in beiden Gutachten die schriftliche Arbeit als mindestens den üblichen Anforderungen entsprechend („bestanden“) bewertet wird; im Falle des Absatzes 2 muss die Arbeit von einem Gutachter „bestanden“ bewertet sein.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
4. In § 12 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt: „Im Nebenfach Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management kann jede der in Anhang A unter Nr. 49 genannten Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden; zwei der Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

5. In § 15 Abs. 3 wird unter Nr. 49 „Angewandte Kulturwissenschaften“ ersetzt durch „Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management“.
6. § 15 Abs. 5 erhält den zusätzlichen Punkt 7
„Das Nebenfach Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management kann in Kombination mit den von den Fachbereichen 8 und 9 angebotenen Hauptfächern studiert werden. Es darf weder mit dem Nebenfach Kommunikationswissenschaft noch mit dem Nebenfach Wirtschaftspolitik kombiniert werden.“
7. § 15 Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In den Nebenfächern Öffentliches Recht und Zivilrecht kann die Magisterprüfung auch aus einer Klausur bestehen, in den Nebenfächern Wirtschaftspolitik sowie Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management wird die Magisterprüfung studienbegleitend nach einem Leistungspunktesystem nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs B abgelegt.“
8. § 15 Abs. 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Von dieser Regelung sind die Nebenfächer Wirtschaftspolitik sowie Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management ausgenommen.“
9. § 19 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„In den Nebenfächern Wirtschaftspolitik sowie Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management errechnet sich die Fachnote als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt wurden, wobei die Gewichtung auf Basis der Leistungspunkte erfolgt.“
10. In § 20 wird nach Absatz. 2 der folgende Absatz. 3 neu eingefügt:
Abweichend von Absatz 2 dürfen im Nebenfach Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt höchstens fünf Prüfungsleistungen gemäß Anhang B Nr. 49 nicht bestehen. Werden mehr Versuche gemäß Anhang B Nr. 49 nicht bestanden, so ist die Magisterprüfung im Nebenfach Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management endgültig nicht bestanden.“
11. § 20 Abs. 3 wird zu § 20 Abs.4.
12. § 20 Abs. 4 wird zu § 20 Abs. 5. Nach seinem Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann im Nebenfach Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management ein Prüfling, der aufgrund bis zum Ende des neunten Semesters erfolgter Meldung jede der studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anhang B Nr. 49 mindestens einmal abgelegt hat, im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer dieser Prüfungen unbeschadet des § 20 Abs. 3 insgesamt zwei Male einen weiteren Versuch einer Prüfungsleistung gemäß Anhang B Nr. 49 unternehmen.“
Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 7 und erhalten folgende Fassung:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn eine Prüfungsleistung aufgrund ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Im übrigen gelten § 93 Abs. 2 bis 5 HG. Eine Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen im Nebenfach Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Werden im Nebenfach Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management in dem Semester, in dem eine Kandidatin / ein Kandidat die 23 Leistungspunkte des Hauptstudiums erreicht, noch weitere Leistungspunkte erworben, so kann die Kandidatin / der Kandidat entscheiden, welche Leistung in die Berechnung der Abschlußnote eingehen soll.“
13. Anhang A Nr. 49 erhält folgende Fassung:
„Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management:

19 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen:

	LP
Einführung in die Kommunikations- und Medientheorie	4
Kulturtheorie und –geschichte	3
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3
Rechnungswesen und Controlling	3
Grundlagen der Rechtswissenschaft	3
Empirische Sozialforschung	3

Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung Propädeutik – 1 TN

Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung Exemplarische Kulturanalyse – 1 TN“

In der Regel erfolgen die Prüfungen in Form von Klausurarbeiten. Dabei werden in Abhängigkeit von dem Umfang der Veranstaltungen Klausurarbeiten mit einer Gesamtdauer von 60 Minuten, 90 Minuten, maximal aber 120 Minuten geschrieben. Die/der Lehrende kann andere, gleichwertige Prüfungsformen bestimmen, wenn dies mit Blick auf die Inhalte der Veranstaltung oder deren didaktische Konzeption erforderlich ist. Die Entscheidung für eine andere Prüfungsform ist zu Beginn der Veranstaltung von der/dem Lehrenden bekannt zu geben.

14. Anhang B Nr. 49 erhält folgende Fassung:

„Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management:

wenigstens 23 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen:

	LP
3 Vorlesungen gemäß Studienordnung, davon eine Vorlesung aus dem Bereich Kulturwissenschaft, eine Vorlesung aus dem Bereich Kommunikationswissenschaft und eine Vorlesung aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre.	9
Ein Seminar gemäß Studienordnung nach Wahl der/des Studierenden	5
Eine Veranstaltung aus dem Bereich Integrationsblock I gemäß Studienordnung nach Wahl der/des Studierenden	3/5
Veranstaltung gemäß Studienordnung nach Wahl der/des Studierenden	3/5
Weitere Veranstaltung gemäß Studienordnung nach Wahl der/des Studierenden	3/5

Nachweis über die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung des Hauptstudiums gemäß Studienordnung nach Wahl der/des Studierenden – 1 TN

Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens sechswöchigen, außeruniversitärem Praktikum in einem Tätigkeitsfeld mit kultur-, kommunikations- oder wirtschaftswissenschaftlichem Bezug – 1 TN“

In der Regel erfolgen die Prüfungen im Anschluß an Vorlesungen in Form von Klausurarbeiten. Dabei werden in Abhängigkeit von dem Umfang der Veranstaltungen Klausurarbeiten mit einer Gesamtdauer von 60 Minuten, 90 Minuten, maximal aber 120 Minuten geschrieben. Leistungsnachweise in Seminaren werden in der Regel durch Seminararbeiten und Referate erworben. Die/der Lehrende kann andere, gleichwertige Prüfungsformen bestimmen, wenn dies mit Blick auf die Inhalte der Veranstaltung oder deren didaktische Konzeption erforderlich ist. Die Entscheidung für eine andere Prüfungsform ist zu Beginn der Veranstaltung von der/dem Lehrenden bekannt zu geben. Findet die Prüfung in Form einer Seminararbeit statt, erhöht sich die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte auf 5.

Artikel II

- (1) Die vorstehende Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Wintersemester 2001/2002 an erstmalig für den Nebenfachstudiengang „Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind. Art. I Nr. 6 findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 2002 an für den Nebenfachstudiengang „Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management“ eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2001/2002 bereits alle Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung im Nebenfach „Angewandte Kulturwissenschaften“ abgelegt haben, legen, sofern die Zwischenprüfung bestanden ist, die Magisterprüfung nach der für sie im Sommersemester 2001 geltenden Fassung der Magisterprüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der Magisterprüfungsordnung in der durch diese Satzung geänderten Fassung bis zum 31. März 2002 schriftlich beim Prüfungsamt beantragen. Studierende, die vor dem Wintersemester 2001/2002 für den Nebenfachstudiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der für sie im Sommersemester 2001 geltenden Fassung der Magisterprüfungsordnung, die Magisterprüfung im Fach „Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management“ jedoch nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung in der durch diese Satzung geänderten Fassung ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird die Magisterprüfungsordnung in der durch diese Satzung geänderten Fassung auch auf die Zwischenprüfung im Fach „Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management“ angewendet. Der Antrag auf Anwendung der Magisterprüfungsordnung in der durch diese Satzung geänderten Fassung ist unwiderruflich.
- (3) Studierende, die ihr Studium unter der Bezeichnung „Angewandte Kulturwissenschaften“ aufgenommen haben, haben die Möglichkeit zu beantragen, daß im Zeugnis die alte Fachbezeichnung genannt wird.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Fassung der Magisterprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22. Oktober 2001 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. Dezember 2001.

Münster, den 7. Januar 2002

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. Januar 2002

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt